

Geschäftsverzeichnissnr. 6593

Entscheid Nr. 67/2018  
vom 7. Juni 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 21 und 45 des flämischen Dekrets vom 7. Juli 2016 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 236.978 vom 9. Januar 2017 in Sachen der Gemeinde Sint-Genesius-Rode gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 16. Januar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 21 und 45 des Dekrets vom 7. Juli 2006 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel *7bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem diese Bestimmungen die Konzertierung zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ über den Konzertierungsausschuss für die flämischen Randgemeinden und die im niederländischen Sprachgebiet gelegenen Gemeinden, die nicht mit einer besonderen Sprachenregelung ausgestattet sind, ohne weiteres abschaffen und sie lediglich durch eine Verpflichtung zur Einholung der Stellungnahme des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums beziehungsweise des Sozialhilferates ersetzen, ohne dass für die flämischen Randgemeinden Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der Interessen des ÖSHZ vorgesehen werden? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das vorlegende Gericht möchte erfahren, ob die Artikel 21 und 45 des flämischen Dekrets vom 7. Juli 2006 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (im Folgenden: Dekret vom 7. Juli 2006) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel *7bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind, « indem diese Bestimmungen die Konzertierung zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ über den Konzertierungsausschuss für die flämischen Randgemeinden und die im niederländischen Sprachgebiet gelegenen Gemeinden, die nicht mit einer besonderen Sprachenregelung ausgestattet sind, ohne weiteres abschaffen und sie lediglich durch eine Verpflichtung zur Einholung der Stellungnahme des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums beziehungsweise des Sozialhilferates ersetzen, ohne dass für die flämischen Randgemeinden Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der Interessen des ÖSHZ vorgesehen werden ».

B.2.1. Vor seiner Abänderung durch die unterschiedlichen Gemeinschafts- und Regionalgesetzgeber lautete Artikel 26 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (im Folgenden: ÖSHZ-Gesetz):

« § 1. Der Bürgermeister kann den Sitzungen des Sozialhilferates mit beratender Stimme beiwohnen. Er kann sich von einem vom Bürgermeister- und Schöffengericht bestimmten Schöffen vertreten lassen.

Wenn der Bürgermeister den Sitzungen beiwohnt, kann er, falls er es wünscht, den Vorsitz führen.

§ 2. Mindestens alle drei Monate findet eine Konzertierung zwischen einer Abordnung des Sozialhilferates und einer Abordnung des Gemeinderates statt. Zusammen bilden diese Abordnungen den Konzertierungsausschuss. Diesen Delegationen gehören auf jeden Fall der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Schöffe und der Präsident des Sozialhilferates an.

Der König kann die Bedingungen und Modalitäten dieser Konzertierung festlegen.

Vorbehaltlich von dem König festgelegter anders lautender Bestimmungen unterliegt oben erwähnte Konzertierung den Regeln einer Geschäftsordnung, die vom Gemeinderat und vom Sozialhilferat festgelegt wird.

Der Gemeindesekretär und der Sekretär des öffentlichen Sozialhilfezentrums nehmen die Sekretariatsgeschäfte des Konzertierungsausschusses wahr ».

B.2.2. Folglich verpflichtete diese Bestimmung zu einer regelmäßigen Konzertierung zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ über einen Konzertierungsausschuss (im Folgenden: der Konzertierungsausschuss Gemeinde/ÖSHZ).

B.2.3. Der vorerwähnte Konzertierungsausschuss wurde durch den flämischen Dekretgeber durch den in Frage stehenden Artikel 21 des Dekrets vom 7. Juli 2006 abgeschafft, der Artikel 26 des ÖSHZ-Gesetzes wie folgt ersetzt hat:

« Le bourgmestre peut assister à toutes les réunions du conseil de l'aide sociale, sans pour autant pouvoir les présider. En cas d'absence préalablement motivée, il peut se faire remplacer par un échevin ».

B.2.4. Der so ersetzte Artikel 26 des ÖSHZ-Gesetzes wurde durch den flämischen Dekretgeber durch Artikel 276 des Dekrets vom 19. Dezember 2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren (im Folgenden: ÖSHZ-Dekret) aufgehoben und unverändert in Artikel 41 desselben Dekrets übernommen.

B.3. Die Abschaffung des Konzertierungsausschusses durch die in Frage stehende Bestimmung wurde damit begründet, dass infolge der Einführung von Artikel 44 §§ 1 und 3 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 der Präsident des Sozialhilferats von Rechts wegen Schöffe ist ab dem Zeitpunkt seiner Wahl entsprechend Artikel 25 des ÖSHZ-Gesetzes, dessen Inhalt in die Artikel 53 und 54 des ÖSHZ-Dekrets übernommen wurde.

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 7. Juli 2006 heißt es:

« Le président du conseil de l'aide sociale fait partie du collège des bourgmestre et échevins. Dès son élection en tant que président, il est échevin de plein droit.

La présence du président du CPAS au collège aura au moins pour effet de mieux rationaliser l'organisation entre eux. D'où la suppression du comité de concertation » (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2005-2006, n° 870/1, p. 8).

Auch die Vorarbeiten zum Gemeindedekret erwähnen:

« La présence du président du CPAS au collège a au moins pour effet de mieux rationaliser l'organisation entre eux. Dans ce contexte, le comité de concertation sera également supprimé » (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2004-2005, n° 347/1, pp. 13 et 59).

B.4.1. Zur Ersetzung der Konzertierung zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ über den vorerwähnten Konzertierungsausschuss hat der Dekretgeber zusätzliche Verpflichtungen zur Zusammenarbeit festgelegt. Das ÖSHZ und die Gemeindebehörden können über bestimmte Angelegenheiten nur entscheiden, wenn sie vorher zur Stellungnahme zunächst dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium und anschließend dem Sozialhilferat vorgelegt worden sind.

B.4.2. Der in Frage stehende Artikel 45 des Dekrets vom 7. Juli 2006 fügte in das ÖSHZ-Gesetz ein Kapitel *VIIbis* ein, das sich aus den Artikeln *104bis* und *104ter* zusammensetzte und bestimmte:

« CHAPITRE VII*bis* - Coopération avec la commune

Article 104*bis*. § 1er. Le centre public d'aide sociale peut décider seul des matières suivantes, si elles ont été soumises au préalable à l'avis du collège des bourgmestre et échevins :

1° le plan pluriannuel et les budgets du centre, de même que le budget des hôpitaux qui dépendent du centre;

2° la fixation ou la modification du cadre;

3° la fixation ou la modification du statut administratif et pécuniaire du personnel, pour autant que cette fixation ou cette modification puisse avoir un impact ou puisse déroger au statut du personnel communal;

4° l'engagement de personnel supplémentaire, sauf dans les cas d'urgence ou lorsqu'il s'agit de personnel de l'hôpital, mentionné à l'article 94;

5° la création de nouveaux services ou établissements et l'extension ou la réduction importante ou l'arrêt de certains services ou établissements;

6° la création, l'adhésion ou la démission ou la dissolution des associations conformément aux chapitres XII, XII*bis* ou XII*ter*;

7° les modifications budgétaires, si elles augmentent ou réduisent la contribution communale consolidée ou si elles sont la conséquence de la création ou de la suppression d'une prestation de service, de même que les décisions relatives aux hôpitaux entraînant une hausse de leur déficit;

8° les modifications de projets d'investissements si le financement global des projets en cours ou à lancer est modifié en volume ou en nature, sauf si ces modifications impliquent uniquement que le financement externe est remplacé de manière temporaire ou définitive par un financement basé sur une partie du capital de fonctionnement.

Le collège rend l'avis, mentionné au premier alinéa, dans un délai de trente jours après réception [du projet de décision]. A défaut de notification de l'avis au centre public dans le délai prescrit, la condition relative à l'avis peut être ignorée.

§ 2. L'avis du collège des bourgmestre et échevin est joint à la décision lorsqu'elle est communiquée à l'autorité de tutelle. Si la condition de l'avis est ignorée, en vertu du § 1, deuxième alinéa, il en est fait mention dans les considérants de la décision.

[...] ».

B.4.3. Artikel 104*bis* des ÖSHZ-Gesetzes wurde seitens des flämischen Dekretgebers durch Artikel 276 des ÖSHZ-Dekrets aufgehoben und in Artikel 270 desselben Dekrets übernommen.

B.4.4. Eine parallele Verpflichtung zur Einholung einer Stellungnahme durch die Gemeindebehörden wurde in Artikel 270 des Gemeindedekrets aufgenommen, der bestimmt:

« § 1er. En ce qui concerne les matières suivantes, les autorités communales peuvent décider seules pour autant qu'elles aient préalablement pris connaissance de l'avis du conseil d'assistance sociale :

1° la fixation de la modification du statut du personnel, pour autant que ces décisions puissent avoir une répercussion sur les budgets et la gestion du centre public d'aide sociale;

2° la création de nouveaux services et établissements ayant un objectif social ou l'extension de ce qui existe.

Le conseil de l'aide sociale émet l'avis visé à l'alinéa premier, dans un délai de trente jours suivant la réception du projet de décision. Faute de notification de l'avis à la commune dans le délai prescrit, l'exigence en matière d'avis peut être ignorée.

§ 2. L'avis du conseil de l'aide sociale est joint à la décision qui est adressée à l'autorité de tutelle. Lorsque l'exigence en matière d'avis a été ignorée en vertu du § 1er, alinéa deux, il en sera fait mention dans les considérants de la décision ».

B.4.5. Die Entscheidung für eine Verpflichtung zur Einholung einer vorherigen Stellungnahme wurde in den Vorarbeiten zum Dekret vom 7. Juli 2006 wie folgt begründet:

« L'article 104*bis* de la loi sur les CPAS, qui a été inséré, se rapporte à la suppression du comité de concertation. En remplacement de la concertation au sein du comité de concertation, l'avis du collège des bourgmestre et échevins est recueilli. Du coup, il est procédé à une simplification administrative, sans porter atteinte aux intérêts respectifs de la commune et du CPAS.

L'avis qui doit être demandé dans le cadre d'une décision déterminée est une formalité; cela signifie que lorsqu'on ne demande pas l'avis ou si on ne l'attend pas, la décision peut être annulée pour violation des formalités. Tel est évidemment le cas lorsque le collège des bourgmestre et échevins ne rend pas son avis dans les délais et que la décision est prise par le CPAS après l'expiration du délai » (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2005-2006, n° 870/1, p. 10).

In den Vorarbeiten zum Gemeindedekret heißt es ebenfalls:

« Cet article [270] est fondé sur l'article 26*bis*, § 2, de la loi sur les CPAS. L'obligation de saisir au préalable le comité de concertation a toutefois été remplacée par un avis préalable du conseil de l'aide sociale. Vu que le président du CPAS fait à présent partie du collège, le comité de concertation n'est plus jugé nécessaire et cet organe sera supprimé.

Pour des raisons de transparence, cette disposition relative à la concertation avec le centre public d'action sociale a été insérée dans le décret communal et abrogée dans la loi sur les CPAS » (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2004-2005, n° 347/1, p. 117).

B.5.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen zuständig für die nachgeordneten Behörden, abgesehen von den ausdrücklich angeführten Ausnahmen. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf alle Gemeinden; dennoch unterliegt die Zuständigkeit für bestimmte Gemeinden zusätzlichen Einschränkungen.

Wenn die Regionen die Zusammensetzung, die Wahl, die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der nachgeordneten Behörden regeln, müssen sie die Regelungen beachten, die aufgrund des so genannten Pazifizierungsgesetzes vom 9. August 1988 in das Gemeindegesetz, das Gemeindewahlgesetz, das Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, das Provinzialgesetz, das Wahlgesetzbuch, das Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und das Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen wurden (Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nrn. 1 und 4).

B.5.2. Nach Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Gemeinschaften für die Sozialhilfepolitik, einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren zuständig, vorbehaltlich der ausdrücklich erwähnten Ausnahmen. Die Zuständigkeit bezieht sich auf die öffentlichen Sozialhilfezentren in allen Gemeinden, gleichwohl unterliegt die Zuständigkeit bezüglich der öffentlichen Sozialhilfezentren in bestimmten Gemeinden zusätzlichen Einschränkungen.

Wenn die Gemeinschaften die Sozialhilfepolitik regeln, müssen sie die Bestimmungen des ÖSHZ-Gesetzes und des so genannten Pazifizierungsgesetzes vom 9. August 1988, die in Artikel 5 § 1 II Nr. 2 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnt sind, beachten.

B.6.1. Gemäß dem Pazifizierungsgesetz vom 9. August 1988 werden die Schöffen in den Randgemeinden und den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren unmittelbar von der Wählerschaft für die Wahl des Gemeinderates nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung gewählt (Artikel 15 § 2 des neuen Gemeindegesetzes). Die Mitglieder des

Sozialhilferats der vorerwähnten Gemeinden werden ebenfalls unmittelbar von der Wählerschaft für die Wahl des Gemeinderates gewählt (Artikel 17*bis* des ÖSHZ-Gesetzes) und der Präsident wird unter den Mitgliedern des Rates und auf dessen Vorschlag von der zuständigen Gemeinschaftsbehörde ernannt (Artikel 25*bis* des ÖSHZ-Gesetzes).

B.6.2. Gemäß den Artikeln 5 § 1 II Nr. 2 Buchstabe d) und 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 1. Strich und Nr. 4 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen steht dem Dekretgeber daher keine Befugnis in Bezug auf die Regeln zu, die aufgrund des Pazifizierungsgesetzes im neuen Gemeindegesetz und im ÖSHZ-Gesetz aufgenommen sind.

Die Ausnahme hinsichtlich der Zuständigkeit der Regionen und der Gemeinschaften hat zur Folge, dass Artikel 44 §§ 1 und 3 des Gemeindedekrets, der bestimmt, dass der Präsident des Sozialhilferats von Rechts wegen Schöffe ist ab dem Zeitpunkt seiner Wahl entsprechend den Artikeln 53 und 54 des ÖSHZ-Dekrets (früher Artikel 25 des ÖSHZ-Gesetzes), im Hinblick auf die Randgemeinden und die Gemeinde Voeren nicht zur Anwendung gelangen konnte.

B.7.1. Das vorliegende Gericht befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der in Frage stehenden Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der bestimmt:

« Unbeschadet der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 und 3 erwähnten Bestimmungen und der Artikel 279 und 280 des neuen Gemeindegesetzes werden die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis, Arbeitsweise, Bestimmung oder Wahl der Organe der auf dem Gebiet ein und derselben Region gelegenen Gemeinden und die Verwaltungsaufsicht über diese Gemeinden durch diese Region auf gleiche Weise geregelt ».

B.7.2. Aufgrund von Artikel 7*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen dazu gehalten, unbeschadet der ausdrücklich erwähnten Bestimmungen die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis, Arbeitsweise, Bestimmung oder Wahl der Organe der auf dem Gebiet ein und derselben Region gelegenen Gemeinden und die Verwaltungsaufsicht über diese Gemeinden auf gleiche Weise zu regeln.

Diese Bestimmung bezweckte, der durch die Regionen vorgenommenen Ausübung « ihrer neu erworbenen Zuständigkeiten bezüglich der Zusammensetzung, Organisation, Befugnis, Arbeitsweise, Bestimmung oder Wahl ihrer Aufsichtsorgane » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, S. 20; siehe auch ebenda, S. 12) einen gesetzgebenden Rahmen zu verleihen im Anschluss an die Regionalisierung der Grundlagengesetzgebung in Bezug auf die Gemeinden und die Provinzen durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften

B.7.3. Obwohl die Regelung der Konzertierung zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ auch in die Zuständigkeit fällt, die den Gemeinschaften durch Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zugewiesen wurde, bezieht sie sich ebenfalls auf die Zuständigkeit der Regionen zur Regelung der Arbeitsweise der Organe der Gemeinden.

B.7.4. Es obliegt dem Regionalgesetzgeber, unter der Aufsicht des Gerichtshofes zu beurteilen, ob Situationen derart unterschiedlich sind, daß sie Gegenstand verschiedener Maßnahmen sein müssen. Eine einheitliche Regelung steht nur dann im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, wenn Kategorien von Personen, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, auf identische Weise behandelt werden, ohne dass dafür eine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.7.5. Indem der Sondergesetzgeber festgelegt hat, dass die von ihm aufgezählten Sachbereiche durch die Region « auf gleiche Weise » geregelt werden müssen, hat er vermeiden wollen, dass die regionale Zuständigkeit für nachgeordnete Behörden angewandt würde, damit bestimmten Gemeinden ohne Rechtfertigung weniger Zuständigkeiten oder weniger Autonomie gewährt wird als den anderen Gemeinden. Es ist den Regionen nicht verboten, objektiven Unterschieden Rechnung zu tragen, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Aus den Vorarbeiten geht nämlich hervor, dass eine regionale Bestimmung vorschreiben kann, dass eine Gemeinde oder eine Gruppe von Gemeinden im Vergleich zu den anderen Gemeinden der Region über weniger Zuständigkeiten oder über eine geringere Autonomie verfügen wird, wenn der Unterschied notwendig ist (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, SS. 20-21, und Nr. 2-709/7, S. 12; *Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Nr. 1280/003, SS. 10-11).

B.8.1. Wie in B.3 erwähnt wurde, hat der flämische Dekretgeber die Abschaffung des Konzertierungsausschusses Gemeinde/ÖSHZ damit begründet, dass infolge der Einführung

von Artikel 44 §§ 1 und 3 des Gemeindedekrets der Präsident des Sozialhilferats von Rechts wegen Schöffe ist ab dem Zeitpunkt seiner Wahl. Diese Begründung lässt sich jedoch nicht auf die Randgemeinden und die Gemeinde Voeren übertragen, da Artikel 44 §§ 1 und 3 des Gemeindedekrets für diese Gemeinden nicht gilt.

B.8.2. Zwar ist der Dekretgeber nicht befugt, Artikel 44 §§ 1 und 3 des Gemeindedekrets auf die Randgemeinden und die Gemeinde Voeren für anwendbar zu erklären. Diese Feststellung führt jedoch nicht dazu, dass er bei der Regelung der Konzertierung zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ die Situation dieser Gemeinden im Lichte des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht berücksichtigen müsste, sofern diese Angelegenheit in seine Zuständigkeit fällt.

B.9.1. In den Gemeinden, für die Artikel 44 §§ 1 und 3 des Gemeindedekrets gilt, gibt es durch den Umstand, dass der Präsident des ÖSHZ von Rechts wegen Schöffe ist, eine strukturierte Konzertierung zwischen dem ÖSHZ und der Gemeinde. In der Begründung zum Entwurf des Dekrets, der zum Dekret vom 7. Juli 2006 geführt hat, wurde betont, dass die Anwesenheit des Präsidenten des ÖSHZ im Schöffenkollegium eine wichtige Garantie für die Wahrung der Interessen des ÖSHZ darstellt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 870/1, S. 10).

Weil der Präsident des Sozialhilferats in den Randgemeinden und der Gemeinde Voeren kein Mitglied des Schöffenkollegiums ist, hat die Abschaffung des Konzertierungsausschusses Gemeinde/ÖSHZ für diese Gemeinden zur Folge, dass eine solche strukturierte Konzertierung fehlt.

B.9.2. Wie in B.4 erwähnt wurde, hat der Dekretgeber bei der Abschaffung des Konzertierungsausschusses Gemeinde/ÖSHZ den Gemeindebehörden und dem ÖSHZ zusätzliche Verpflichtungen zur Zusammenarbeit auferlegt. Diese Verpflichtungen, die im Übrigen auch für die Gemeinden gelten, in denen der Präsident des ÖSHZ Mitglied des Schöffenkollegiums ist, reichen gleichwohl nicht aus, um die Interessen des ÖSHZ in den Randgemeinden und der Gemeinde Voeren auf strukturierte Weise zu wahren, und rechtfertigen es nicht, dass die Randgemeinden und die Gemeinde Voeren in Bezug auf die Abschaffung des Konzertierungsausschusses auf gleiche Weise behandelt werden wie alle anderen Gemeinden des niederländischen Sprachgebiets.

B.9.3. Artikel 21 des Dekrets vom 7. Juli 2006 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ist dementsprechend nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel *7bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vereinbar, sofern er Artikel 26 des ÖSHZ-Gesetzes für die Randgemeinden und die Gemeinde Voeren ersetzt hat.

B.10. Der Staatsrat befragt den Gerichtshof ebenfalls zu Artikel 45 des Dekrets vom 7. Juli 2006, der einen Artikel *104bis* in das ÖSHZ-Gesetz eingefügt hat. Wie in B.4.3 erwähnt wurde, wurde diese letztgenannte Bestimmung allerdings durch Artikel 276 des ÖSHZ-Dekrets aufgehoben, sodass sie nicht auf das Ausgangsverfahren angewandt werden kann.

Der Inhalt des Artikels 45 des Dekrets vom 7. Juli 2006 wurde in Artikel 270 des ÖSHZ-Dekrets übernommen. Aus der Vorlageentscheidung und den Aktenstücken, die durch die Parteien beim vorlegenden Gericht eingereicht wurden, geht aber nicht hervor, dass diese Bestimmung für die Lösung des Ausgangsstreits sachdienlich ist, der sich ausschließlich auf die Einrichtung eines Konzertierungsausschusses durch die Gemeinde Sint-Genesius-Rode bezieht.

Folglich ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage nicht nützlich, sofern sie sich auf Artikel 45 des Dekrets vom 7. Juli 2006 bezieht.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist in Bezug auf Artikel 21 des Dekrets vom 7. Juli 2006 bejahend zu beantworten. Hinsichtlich Artikel 45 desselben Dekrets bedarf sie keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 21 des flämischen Dekrets vom 7. Juli 2006 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel *7bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, sofern er Artikel 26 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren für die Randgemeinden und die Gemeinde Voeren ersetzt hat.

- Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort hinsichtlich Artikel 45 desselben Dekrets.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Juni 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) E. De Groot